

schulwidrige Bildung des *t* in *ti*, das wie ein großes *C* mit einem Strich im obern Teil aussieht, so daß SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 151 meinte, dieses *t* sei aus ursprünglichem *c* korrigiert. Merkwürdig ist auch die im Kontexte angewandte große Interpunktion in Gestalt von drei oder mehreren vertikal gestellten Punkten, die er dem Hadebert nachmacht, der sie aber stilrichtiger nur in der verlängerten Schrift verwendet. Dagegen steht D. 103 ebenso unverkennbar unter dem Einflusse der Schrift des Hebarhard. Die für dessen Schrift charakteristischen Buchstaben *d*, *p*, *q* in der verlängerten Schrift kehren hier wieder, und in der Kontextschrift haben die Buchstaben *e*, *o*, *p* genau die Formen der hebarhardschen. Indem daneben Walto hier wie in den anderen von ihm geschriebenen Originalen seine besonderen graphischen Eigentümlichkeiten anbringt, besonders die kursiven Elemente, machen sie alle jenen ungleichmäßigen und uneinheitlichen Eindruck, auf den ich schon oben hinwies.

Diese Beobachtungen bestärken mich in der Vermutung, daß Walto nicht eigentlicher Beamter der Kanzlei gewesen ist, sondern ein königlicher Kapellan, der gelegentlich ausgeholfen hat, wobei er dann, selbst ohne eine eigene Tradition, in der Schrift und der graphischen Ausstattung der Diplome sich den führenden Beamten anschloß, aber nicht ohne seine Neigung zu kapriziösen Übertreibungen und wunderlichen Verschnörkelungen zu betätigen. Auf seinen geistlichen Titel *subdiaconus* will ich keinen besonderen Wert legen. Aber die Ähnlichkeit seiner Stellung mit der des in der Schrift ebenso unselbständigen Reginbert ist doch unverkennbar, am meisten in bezug auf ihre Diktate. Wie Reginbert seine Urkunden nach älteren Formularen selbst diktiert hat, so hat auch Walto, so abhängig er in der Schrift von seinen Kollegen in der Kanzlei war, seine Urkunden selbständig verfaßt, wobei er sich wie Reginbert älterer Formulare bediente. So hat er den damaligen Urkundenstil bedeutend bereichert. Wenn nicht von ihm verfaßt, so doch stark von ihm beeinflusst ist bereits das von Hadebert A geschriebene Rheinauer D. 90, in dem wir zuerst der Wendung *veniens in procerum nostrorum praesentiam* begegnen, die in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen bis dahin kaum vorkommt.<sup>1</sup> Er kann sie nur aus dem alten Formular für Frei-

<sup>1</sup>) Sie kommt in den älteren Diplomen Ludwigs des Deutschen nur zweimal vor, das eine Mal in dem von Comeatus geschriebenen Hersfelder D. 32 und zum zweiten Male in dem Weißenburger D. 76,